

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

**Vierte Änderung und Neufassung der Allgemeinverfügung
zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen und Betretungsverboten für Rückkehrer
aus Risikogebieten**

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als Gesundheitsamt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende 4. Änderung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen und Betretungsverboten für Rückkehrer aus Risikogebieten an, die an die Stelle der gleichnamigen Allgemeinverfügung vom 22. März 2020 tritt:

- 1. Einwohnerinnen und Einwohner Jenas, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet verpflichtet, sich unverzüglich und ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Die Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar. Auf diese Festlegung wird dynamisch Bezug genommen, d.h. es gelten immer die vom RKI tagesaktuell festgelegten Risikogebiete.**

Darüber hinaus wird – unabhängig davon, ob dies von den vorgenannten Festlegungen des RKI umfasst ist – Folgendes festgelegt: sämtliche Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten als Risikogebiete, ferner die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Diese Festlegung gilt bis auf Widerruf.

- 2. Von der Verpflichtung der Ziffer 1 sind Personen für den Weg von und zur Arbeit und bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an der Arbeitsstätte unter folgenden Voraussetzungen ausgenommen. Sind Personen von einer der genannten Ausnahmen erfasst, haben sie sich nach Verrichtung ihrer beruflichen Tätigkeit sofort und direkt wieder in häusliche Quarantäne zu begeben.**

- a) Die Personen weisen keine Symptome einer Atemwegserkrankung im Sinne von Ziffer 6 auf und sind in folgenden Bereichen tätig:
- Gesundheitswesen und deren Dienstleister (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst und ähnliche),
 - Pflegebereich (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Anbieter außerklinischer Intensivpflege und ähnliche),
 - Herstellung von medizinischen und pflegerischen Produkten,
 - Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche),
 - Katastrophenschutz,
 - Rechtsanwälte und andere, für den Fortgang gerichtlicher Verfahren zwingend notwendige Personen, die notwendige Gerichtstermine in den genannten Gebieten wahrnehmen müssen, wenn sich das zuständige Gericht nicht bereit erklärt, den Verhandlungstermin zu verschieben bzw. aufzuheben; eine entsprechende Ladung des Gerichts ist mitzuführen.
- b) Soweit es sich um betriebsnotwendiges Personal handelt und keine Symptome einer Atemwegserkrankung nach Ziffer 6 vorliegen, sind auch Personen, die in folgenden Bereichen tätig, ausgenommen:
- Wasser- und Energieversorgung,
 - Entsorgungswirtschaft,
 - Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).
- c) Voraussetzung für eine Ausnahme in allen vorgenannten Bereichen ist, dass es sowohl eine betriebliche Verfahrensanweisung zur regelmäßigen Überwachung des Gesundheitszustandes dieser Mitarbeiter gibt als auch ein ausreichender Schutz der Bürger, Kunden beziehungsweise Patienten im Kontakt mit den betroffenen Mitarbeitern sichergestellt ist. Soweit nicht bereichsspezifisch bereits weitergehende Anforderungen gelten, bedeutet dies insbesondere:
- Erfassung und Meldung beim Arbeitgeber bzw. zuständigem Betriebsarzt,
 - Arbeiten am Patienten oder Kunden bzw. Kontakt zum Bürger nur mit Mund-Nasen-Schutz,
 - nach Möglichkeit kein Kontakt zu vulnerablen Bevölkerungsgruppen,
 - Selbstbeobachtung und Dokumentation (Fiebertagebuch) über einen Zeitraum von 14 Tagen nach Rückkehr,
 - strenge Wahrung der Hygieneetikette und Abstandsregelung,
 - Veranlassung eines Covid-19-Tests bei Symptomatik im Sinne von Ziffer 6 und unmittelbares Fernbleiben von der Arbeitsstätte.

3. Schülerinnen und Schüler sowie Kindern bis zur Einschulung, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der Ziffer 1 aufgehalten haben, ist zudem untersagt, in diesem Zeitraum eine

Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG - inklusive Notbetreuung - zu betreten.

- 4. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Ziffer 3 genannten Verpflichtung zu sorgen.**
- 5. Die unter Ziffer 1 genannten Personen und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 3 sind dazu verpflichtet, sich spätestens innerhalb von sieben Tagen telefonisch bei der Hotline 03641 / 49 22 22 oder per Mail an rueckkehrer@jena.de im Fachdienst Gesundheit zu melden und die Umstände des Aufenthalts im Risikogebiet (Datum, Ort, Kontakte) mitzuteilen. Die Pflicht aus Ziffer 1 sich sofort in Quarantäne zu begeben und zu bleiben, besteht daneben unverändert fort.**
- 6. Weisen die in Ziffer 1 und 3 genannten Personen Erkältungssymptome auf, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, sind sie verpflichtet, unverzüglich die Fiebersprechstunde der Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 erfolgt.**
- 7. Die Personen unter Ziffer 1 und 3 sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.**
- 8. Die Personen unter Ziffer 1 und 3 dürfen keine Mittel des öffentlichen Personenverkehrs im Stadtgebiet Jena benutzen.**
- 9. Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Ziffer 1 und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 3 verpflichtet, dem Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.**
- 10. Für Personen, die nicht Einwohner der Stadt Jena sind und aus beruflichen oder sonstigen Gründen in das Stadtgebiet Jenas einreisen wollen und sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem der in Ziffer 1 genannten Risikogebiete aufgehalten haben, gilt für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet Folgendes:**
 - a) Diesen Personen ist es untersagt, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit zu betreten.**

Ausgenommen für den Weg von und zur Arbeit und bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an der Arbeitsstätte sind Personen, die keine Symptome einer Atemwegserkrankung im Sinne von Ziffer 6 aufweisen und in folgenden Bereichen tätig sind:

- Gesundheitswesen und deren Dienstleister (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst und ähnliche),
- Pflegebereich (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Anbieter außerklinischer Intensivpflege und ähnliche),
- Herstellung von medizinischen und pflegerischen Produkten,
- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche),
- Katastrophenschutz,
- Rechtsanwälte und andere, für den Fortgang gerichtlicher Verfahren zwingend notwendige Personen, die notwendige Gerichtstermine in den genannten Gebieten wahrnehmen müssen, wenn sich das zuständige Gericht nicht bereit erklärt, den Verhandlungstermin zu verschieben bzw. aufzuheben; eine entsprechende Ladung des Gerichts ist mitzuführen.

Soweit es sich um betriebsnotwendiges Personal handelt, sind auch Personen, die keine Symptome einer Atemwegserkrankung im Sinne von Ziffer 6 aufweisen und in folgenden Bereichen tätig sind, ausgenommen:

- Wasser- und Energieversorgung,
- Entsorgungswirtschaft,
- Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).

Voraussetzung für eine Ausnahme in allen vorgenannten Bereichen ist, dass es sowohl eine betriebliche Verfahrensweisung zur regelmäßigen Überwachung des Gesundheitszustandes dieser Mitarbeiter gibt als auch ein ausreichender Schutz der Kunden beziehungsweise Patienten im Kontakt mit den betroffenen Mitarbeitern sichergestellt ist. Hierzu wird auf die Anforderungen unter Ziffer 2 Buchstabe c) verwiesen.

b) Diesen Personen ist im Stadtgebiet Jena auch untersagt

- geöffnete Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) zu betreten,
- die Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten,
- Orte, an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten,
- die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs untersagt, soweit keine Ausnahme nach Ziffer 10 Buchstabe a) vorliegt.

Die Personensorgeberechtigten haben für die Einhaltung der zuvor genannten Verpflichtungen zu sorgen.

11. Die Regelungen unter Ziffer 10 gelten nicht für Personen, welche für den Lieferverkehr nach Jena zuständig sind. Gleichmaßen führt ein Aufenthalt in einem Risikogebiet nach Ziffer 1, der ausschließlich im Zusammenhang mit

der Tätigkeit des Lieferverkehrs stattfindet, nicht zur Pflicht der unter Ziffer 1 angeordneten häuslichen Quarantäne. Es müssen jedoch jeweils folgende Auflagen eingehalten werden:

- a) die Person trägt bei der Entladung im Stadt- und im Risikogebiet einen Mund-Nasen-Schutz,**
- b) es wird jedweder Kontakt zu Personen im Risikogebiet vermieden oder mindestens ein Abstand von 3 m eingehalten,**
- c) die Person desinfiziert sich vor der Rückfahrt und nach dem Abladen die Hände,**
- d) die Person übernachtet nicht im Risikogebiet, allenfalls im LKW.**

12. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19. April 2020.

13. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam. Die Allgemeinverfügung vom 22. März 2020 zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für die Rückkehrer aus Risikogebieten und der Erweiterung der Risikogebiete tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Begründung

Gemäß § 2 Nr. 5 und 6 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 ist die Stadt Jena als kreisfreie Stadt im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG und für die Anordnung von Absonderung nach § 30 Abs. 1 IfSG.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die Stadt Jena als zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei (sonstigen) Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern durch die Stadt Jena als zuständige Behörde angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Seit Februar diesen Jahres breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Bisher sind über 27.000 Menschen positiv auf das Virus getestet worden (Quelle RKI, Stand: 24.3.2020). In

Deutschland sind 114 Menschen daran gestorben. In Jena liegen bisher 93 Meldungen über Erkrankungen vor. Es ist der erste Todesfall zu beklagen (Stand: 24.3.2020, 17:00 Uhr).

Die von der Stadt Jena als zuständige Gesundheitsbehörde zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Diesen Empfehlungen schließt sich die Stadt Jena grundsätzlich an. Daneben wird die Stadt Jena durch fachkundige Ärzte, auch des Universitätsklinikums Jena, beraten.

Diese Allgemeinverfügung steht, obgleich mit ihr in Grundrechte wie die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG) deutlich eingegriffen werden, insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung unseres Gesundheitssystems.

Ziffer 1:

Menschen, die aus den o.g. Risikogebieten zurückkehren, sind Ansteckungsverdächtige im Sinne des IfSG. Ansteckungsverdächtig ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein (§ 2 Nr. 7 IfSG). Dabei genügt nicht eine bloße entfernte Wahrscheinlichkeit des Ansteckens. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als deren Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. § 2 Nr. 7 IfSG definiert demnach eine Gefahrenverdachtslage, also einen Sachverhalt, bei dem zwar objektive Anhaltspunkte für eine Gefahr (Aufnahme von Krankheitserregern) sprechen, die aber eine abschließende Beurteilung der Gefahrensituation nicht ermöglichen.

Aus dem bisherigen Infektionsgeschehen kann man ableiten, dass eine Vielzahl der nachgewiesenen Erkrankungen in Deutschland, neben dem Geschehen in der besonders betroffenen Region im Landkreis Heinsberg, ihren Ursprung in diesen Risikogebieten, insbesondere in Österreich und Italien, haben. Die bundesweit nachvollzogenen Infektionsketten nehmen in einem erheblichen Umfang den Ursprung in Risikogebieten. Von den bundesweit erfassten 27.436 bestätigten Fällen, sind laut Angaben des RKI in 7.478 Fällen andere Länder als Expositionsort genannt worden (Quelle: COVID-19-Lagebericht des RKI vom 24.3.2020; bei 8.885 Fällen bei denen Deutschland als Infektionsland angegeben wurde). Im Verhältnis zur Reisetätigkeit der deutschen Bevölkerung ist daher davon auszugehen, dass Menschen, die ausländische Gebiete bereisten oder besuchten, mit hoher Wahrscheinlichkeit in Kontakt mit dem Coronavirus kamen. Aufgrund der bekannten Übertragungswege (Tröpfcheninfektion) und der hohen Ansteckungsgefahr schätzt die Stadt Jena die Gefahr der Ansteckung für Personen, die diese Gebieten bereisten oder besuchten als sehr hoch ein. Aus präventiven Gesichtspunkten ist es zum Schutz von Gesundheit, Leib und Leben der gesamten Bevölkerung notwendig, dass diese Personen sich in häusliche Quarantäne begeben.

Dabei sind auch die Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen und die überwiegend milden Krankheitsverläufe zu berücksichtigen. Eine Person kann bereits Träger des Virus sein, ohne selbst Krankheitssymptome zu entwickeln. Häufig begeben sich aufgrund recht milder Symptome bereits infizierte Personen nicht in ärztliche Abklärung. Es kann daher nicht

ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen im regulären Alltagsgeschehen auf diese Weise das Virus weiterverbreiten.

Dabei geht die Stadt Jena davon aus, dass die durch das RKI festgelegten Risikogebiete (Stand 24.3.2020: Ägypten, Provinz Hubei in China, Iran, Italien, Region Grand Est in Frankreich, Bundesland Tirol in Österreich, Madrid in Spanien, Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang) in Südkorea und die Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York in den Vereinigten Staaten) nicht mehr ausreichend sind, da mittlerweile im gesamten Ausland hohe Infektionszahlen gemeldet werden. Das RKI hat zuletzt am 15.3.2020 weitere Risikogebiete aufgenommen, dann erst wieder am 21.3.2020 reagiert. Dieses Vorgehen ist nicht mehr tagesaktuell und dem Infektionsgeschehen angepasst. Es waren daher weitere Aspekte zu berücksichtigen.

Die Stadt Jena stützt ihre Einschätzung der Risikogebiete dabei ergänzend auf die Fachexpertisen des Klinikvorstandes und der die Stadt im Stab für außergewöhnliche Ereignisse beratenden Ärzte des Universitätsklinikums. Die oben getroffenen Einschätzung der Risikogebiete wird von diesen empfohlen.

Diese Empfehlung deckt sich mit den bisherigen Erfahrungswerten in Jena. Eine Vielzahl von Rückkehrern aus dem Ausland ist positiv auf SARS-CoV-19 getestet worden. Der Umstand, dass sich diese Personen aufgrund der bereits vorher bestehenden Allgemeinverfügungen sofort in Quarantäne begeben haben und Kontakte minimierten, hat Infektionsketten in Jena mehrfach nicht entstehen lassen. Die Anordnung der Quarantäne für Rückkehrer aus dem Ausland wird daher als erfolgreiches Mittel angesehen, um die Weiterverbreitung des Coronavirus zu verhindern, aber mindestens zu verlangsamen.

Die Einschätzung der Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz stützt sich - neben den Empfehlungen der fachkundigen Ärzte - weiterhin auf die für diese Bundesländer vom RKI ermittelten Fälle pro 100.000 Einwohner und die bisherigen Todesfälle. Die eben genannten Bundesländer weisen demnach Fall-Einwohner-Relationen von 33 Fällen je 100.000 Einwohner bis 56 Fällen je 100.000 Einwohner auf. Das Verhältnis ist dort im bundesdeutschen Vergleich am höchsten. Es kam zu insgesamt 99 Todesfällen (Quelle jeweils: COVID-19-Lagebericht des RKI vom 24.3.2020, Seite 2). Dagegen kamen in Thüringen auf 100.000 Einwohner 15 Fälle. Es kam zu einem Todesfall. Anhand dieser Zahlenvergleiche geht die Stadt Jena davon aus, dass in diesen Bundesländern ein besonders hohes Risiko der Ansteckung mit SARS-CoV-19 besteht.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Covid-19 ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird.

Die Anordnung der häuslichen Quarantäne für in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung beschriebene Personen ist das mildeste wirksame Mittel um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen Jenas herzustellen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

Insbesondere ist es nicht möglich, die betroffenen Personen zunächst nach ihrer Rückkehr aus einem Risikogebiet zu testen und in den Alltag zu entlassen. Bislang liegen keine wissenschaftlich belastbaren Daten vor, ab welchem Zeitpunkt in einem etwaigen Test das Virus nachgewiesen werden kann und ab welchem Zeitpunkt Personen infektiös sind. Im Gegenteil. Die vorliegenden Erfahrungswerte sprechen dafür, dass Personen bereits frühzeitig Überträger des Virus sind. Daneben ist zu berücksichtigen, dass Testkapazitäten begrenzt und für mindestens symptomatische Verdachtsfälle vorgehalten werden müssen. Damit ist diese Maßnahme nicht gleich geeignet um den beabsichtigten Erfolg zu erreichen.

Die Dauer von 14 Tagen bemisst sich nach der maximalen Inkubationszeit zwischen der möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Des Weiteren soll das medizinische Versorgungssystem in Jena vor einer Überlastung geschützt werden. Dabei war zu berücksichtigen, dass die im Universitätsklinikum Jena zur Verfügung stehenden Behandlungsangebote nicht alleine Jenaer Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten sind, sondern aufgrund der besonderen Ausgestaltung als Universitätsklinikum als Haus der Maximalversorgung überregional ausgelastet werden.

Ziffer 2:

Von der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung sind in Ziffer 2 Ausnahmen für die berufliche Tätigkeit zuzulassen.

Die in Ziffer 2 Buchstabe a) genannten Tätigkeitsbereiche sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Gesamtbevölkerung und des Umstandes, dass es auf jede einzelne Person ankommt um einen ungehinderten Betriebsablauf zu gewährleisten, ausgewählt. Die gemachten Voraussetzungen und Anforderungen sind geeignet, einen hinreichenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu gewährleisten.

Voraussetzung hierfür ist ferner, dass die Person keine Symptome einer Atemwegserkrankung im Sinne der Ziffer 6 aufweist. Das Risiko einer Infektion wird dann als gering eingeschätzt. Die Abwägung des Risikos gegen das Interesse an der Aufrechterhaltung der unter Ziffer 2 Buchstabe a) genannten systemrelevanten Bereiche fällt zugunsten der Letztgenannten aus. Für die gesamte Bevölkerung ist der ungehinderte Betrieb der genannten Bereiche von erheblicher Bedeutung.

Unter Ziffer 2 Buchstabe b) werden ferner Ausnahmen definiert, soweit es sich bei den Personen um betriebsnotwendiges Personal handelt und diese keine Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen. Auch hier überwiegt das Interesse an der Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktur.

Die Ausnahmen gelten dabei nur für den Bereich der beruflichen Tätigkeit, d.h. für den Weg von und zur Arbeit und die Verrichtungen am Arbeitsort. Die Verpflichtung aus Ziffer 1 gilt dagegen ungehindert für den privaten Bereich. Diese Personen haben sich umgehend wieder in Quarantäne zu begeben.

Daneben regelt Ziffer 2 Buchstabe c) weitere Voraussetzungen für die o.g. Ausnahmen von der Verpflichtung unter Ziffer 1. Die in Ziffer 2 Buchstabe c) genannten infektionshygienischen Anforderungen sind geeignet, das Risiko der Weiterverbreitung zu minimieren. Sie sind auch ausreichend, um ein möglichst sicheres berufliches Tätigwerden

in den genannten Bereichen zu erreichen. Existieren bereichsspezifisch weitergehende Anforderungen, gelten diese.

Ziffer 3:

Das unter Ziffer 3 angeordnete Betretungsverbot für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen – inklusive der Notbetreuung - für Schülerinnen und Schüler und Kinder bis zur Einschulung die aus dem Risikogebiet zurückkehren stützt sich auf dieselbe Begründung.

Dabei war ferner zu berücksichtigen, dass nach bisherigen Erkenntnissen auch Kinder an Covid-19 erkranken, aber deutliche weniger häufig Symptome zeigen. Daraus folgt, dass sie als Träger des Virus agieren, ohne selbst wirklich krank zu sein. Sie sind daher häufig unbekannte Überträger.

Die Übertragungsgefahr durch Kinder und Jugendliche auf vulnerabele Bevölkerungsgruppen ist besonders hoch. Kindliches Spielen führt regelmäßig zu sehr engem körperlichen Kontakt. Das Einhalten der Hygieneetiketten ist zudem altersabhängig und bedarf häufig der Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung können Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestelle und Schulen aufgrund der Kinderzahlen und räumlichen Gegebenheiten nur sehr bedingt gewährleisten.

Das an der Inkubationszeit bemessene zeitweise Betretungsverbot der Einrichtungen – inklusive der Notbetreuung - ist das mildeste, geeignete Mittel um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Ziffer 4:

Die Anordnung der Ziffer 4 ergibt sich aus dem Umstand, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen aufgrund des Alters in der Regel nicht selbst für die Einhaltung der Verpflichtung sorgen können. Diese Pflicht trifft die Personensorgeberechtigten.

Ziffer 5:

Die Anordnung der Ziffer 5 ergibt sich aus dem Erfordernis, dass das Gesundheitsamt der Stadt Jena die erforderlichen Ermittlungen, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquellen und Ausbreitung der Krankheit anzustellen hat (§ 25 Abs. 1 IfSG). Das Gesundheitsamt muss daher von den betroffenen Personen über die Dauer des Aufenthalts im Risikogebiet und etwaige Kontakte in Kenntnis gesetzt werden, um seinem gesetzlichen Auftrag nachzukommen und das Risiko der Weiterverbreitung von Covid-19 zu minimieren.

Ziffer 6:

Für den Fall, dass die betroffenen Personen Erkältungssymptome entwickeln, ist die Fiebersprechstunde der Stadt Jena zu kontaktieren (Ziffer 6). In diesem Fall wandelt sich der Ansteckungsverdacht in einen Krankheitsverdacht. In diesem Fall sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, die neben dem Schutz der Bevölkerung, vor allem dem Schutz und der Gesundung des Betroffenen dienen. Insbesondere soll die Person auf SARS-CoV-19 getestet werden. Um das Ansteckungsrisiko auch an dieser Stelle zu minimieren, ist die vorherige telefonische Kontaktaufnahme zwingend erforderlich.

Ziffer 7:

Die Verpflichtung in Ziffer 7 der Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die unter Ziffer 1 angeordnete Quarantäne effektiv umzusetzen. Allein das Verbleiben im häuslichen Bereich

an sich ist nicht geeignet, um das Weiterverbreitungsrisiko zu reduzieren. Die Absonderung im häuslichen Bereich macht es weiterhin erforderlich, dass Kontakte soweit wie möglich unterbunden werden. Dazu zählt, dass persönliche Kontakte zu Personen außerhalb der häuslichen Gemeinschaft für die Zeit der Quarantäne nicht direkt gepflegt werden (z.B. durch häusliche Besuche).

Daneben sind die Kontakte in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu gehört es, dass sich Haushaltsangehörige in anderen Räumen aufhalten als die betroffenen Personen. Die Nutzung gemeinsamer Räume muss minimiert werden und sollte zeitlich getrennt voneinander erfolgen. Die Räume sind gut zu durchlüften. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist auf einen Mindestabstand von 1 bis 2 Metern zu achten.

Die bisherigen Erfahrungen mit Covid-19 haben gezeigt, dass unter Beachtung dieser Maßnahmen eine Ansteckung selbst unter Haushaltsangehörigen weitestgehend vermieden werden kann.

Ziffer 8:

Gemäß Ziffer 8 der Allgemeinverfügung wird während der Quarantänezeit die Benutzung der öffentlichen Personenverkehrsmittel, insbesondere für den Weg von und zur Arbeit (Ausnahmen nach Ziffer 2) untersagt. Dies ist aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr wegen enger räumliche Gegebenheiten (Körperkontakt) und der Anonymität öffentlicher Personenverkehrsmittel und damit der nicht Zurückverfolgbarkeit möglicher Kontaktpersonen erforderlich.

Ziffer 9:

Die Festlegung in Ziffer 9 der Anordnung ergibt sich aus der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mitarbeitern des Rettungsdienstes und versorgender medizinischer Einrichtungen. Diese Personengruppen sind aufgrund ihrer Tätigkeiten einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt, aber auch von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gesundheitssystem. Eine telefonische Vorabinformation über die angeordnete Quarantäne ist notwendig aber auch ausreichend, damit sich die Personengruppen selbst im erforderlichen Maße durch Schutzausrüstung und Ähnliches schützen können.

Ziffer 10:

Die Verpflichtung der Ziffer 10 resultiert aus den bereits genannten Gründen. Für Personen, die nicht Einwohner Jenas sind und aus beruflichen oder sonstigen Gründen in das Stadtgebiet Jenas einreisen wollen und sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem in Ziffer 1 genannten Risikogebiet aufgehalten haben, werden für 14 Tage nach Rückkehr aus dem Risikogebiet die genannten Festlegungen getroffen.

Von diesen Personen geht kein anders Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-19 aus als von Einwohnern Jenas. Diese Personen gehen in Jena zur Arbeit und bewegen sich im öffentlichen Raum. Die Stadt Jena ist allerdings für diese nicht befugt, Quarantänemaßnahmen anzuordnen. Trotzdem soll die Bevölkerung Jenas auch vor diesen Ansteckungsverdächtigen geschützt werden. Die in Ziffer 10 Buchstabe a) und b) angeordneten Betretungsverbote sind geeignet, den bezweckten Erfolg zu erreichen. Andere, gleich geeignete Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich.

Gem. Ziffer 10 Buchstabe a) wird es diesen Personen untersagt, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit zu betreten, um die dort tätigen Menschen vor einer Ansteckung zu schützen. Gerade im beruflichen Kontext kommt es zu vielfältigen Kontakten. Die Ansteckungsgefahr ist groß. Je nach Betriebsgröße und Tätigkeit können Infektionsketten mitunter nur sehr schwer bis gar nicht zurückverfolgt werden.

Allerdings sollen auch hier Ausnahmen gelten. Die Ausnahmen und Voraussetzungen sind gleichlautend mit der Ziffer 2 Buchstabe a) bis c). Es wird auf die obigen Ausführung verwiesen.

Aus denselben Gründen ist diesen Personen das Betreten der in Ziffer 10 Buchstabe b) genannten Orte und Einrichtungen untersagt.

Sollten Minderjährige von der Ziffer 10 betroffen sein, haben die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der genannten Verpflichtung zu sorgen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen aufgrund des Alters in der Regel nicht selbst für die Einhaltung der Verpflichtung sorgen können.

Ziffer 11:

Die unter Ziffer 10 genannten Verpflichtungen sollen nicht für den Lieferverkehr nach Jena gelten, sofern der Aufenthalt im Risikogebiet nach Ziffer 1 ausschließlich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Lieferverkehrs stattfindet und die in Ziffer 11 Buchstaben a) bis d) genannten infektionshygienischen Anforderungen eingehalten werden. Sofern dies der Fall ist, wird das Risiko der Weiterverbreitung des Coronavirus als derart gering angesehen, als dass die Interessen an der stetigen Versorgung Jenas überwiegen.

Ziffer 12:

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 19. April 2020. Danach wird zu beurteilen sein, inwieweit die getroffenen Anordnungen den bezweckten Erfolg erreichen konnten.

Ziffer 13:

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 1, 4 S. 1, 2 und 4 ThürVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung als am Tag nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgeben. Nach § 43 Abs. 1 ThürVwVfG gilt sie ab diesem Zeitpunkt als wirksam.

Diese Allgemeinverfügung löst die Allgemeinverfügung vom 22.03.2020 zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für die Rückkehrer aus Risikogebieten und der Erweiterung der Risikogebiete ab.

Die Anordnung ist gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnung muss auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen wird.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a IfSG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den 24. März 2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER



Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

